

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kleinbundenbach vom 27.04.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.03.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2015, außer Kraft.

Kleinbundenbach, den 27.04.2017

Siegel

Karl Bißbort
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kleinbundenbach

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 350,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 480,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 960,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 480,00 €
 - d) Tiefgrab (einstellig 2 Bestattungen) 870,00 €
 - e) Tiefgrab (zweistellig 4 Bestattungen) 1.740,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1. a) – e) bei späteren Bestattungen je Jahr
 - a) eine Einzelgrabstätte 16,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 32,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 16,00 €
 - d) Tiefgrab (einstellig 2 Bestattungen) 29,00 €
 - e) Tiefgrab (zweistellig 4 Bestattungen) 58,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 a) – e) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2. a) – e) erhoben.
4. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 350,00 €
5. Für die Anpassung der Sondergrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigegebenen Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 a) – e) und Nr. 7 erhoben.

6. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

Urnensondergrabstätte zweistellig 780,00 €

7. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr

Urnensondergrabstätte zweistellig 26,00 €

8. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 6 erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Nr. 7 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)

- | | |
|---|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| Grabstätte bis 120 cm | 417,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 655,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 179,00 € |
| d) Tiefgrab für die Beisetzung in der Tiefe | 1.012,00 € |

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von **60** v. H., und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von **100** v.H. (vorher 120 v.H.) berechnet.

3. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:

- | | |
|---|----------|
| a) Facharbeiter je Stunde | 58,00 € |
| b) Hilfsarbeiter je Stunde | 48,00 € |
| c) Zuschlag für schwer lösbaaren Fels je Kubikmeter | 155,00 € |

4. Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag in Höhe von **50 v.H.** (vorher 90 v.H.) erhoben (gilt nicht für Urnengräber).

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen	155,00 €
für jeden weiteren Tag	40,00 €
b) Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung	55,00 €

2. Für die

a) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung	260,00 €
b) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	28,00 €

3. Reinigung nach Ausschmückung	42,00 €
---------------------------------	---------

VI. Gebühr für Abgrenzungsplatten

je Grab	52,00 €
---------	---------

VII. Genehmigungsgebühren

zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	11,00 €
---	---------